

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

7.

15.) Generalverordnung

an sämtliche Grenzobrigkeiten im Markgraftum Oberlausitz, die jedesmalige Anzeige der mit den Nachbarn eintretenden Grenzirungen zur Oberamtsregierung betreffend,

vom 4ten April 1821.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ic. ic. ic.

liebe getreue. In der durch Unser Mandat vom 12ten März dieses Jahres, die neuen Verfassungs- und Verwaltungs-Einrichtungen in der Oberlausitz betreffend, bekannt gemachten Instruction für den Amtshauptmann, ist demselben §. 26. zur Obliegenheit gemacht worden, auf die Grenz- und Hoheits-Angelegenheiten sein besonderes Augenmerk zu richten, und zu dem Ende darauf zu sehen, daß die Landesgrenzen nicht geschmälert werden, und die ausländischen Nachbarn sich weder Territorialverletzungen und Eingriffe in die hoheitlichen Rechte erlauben, noch sonst eines Befugnisses anmaßen, welches dem Königlichen Interesse oder dem der Untertanen nachtheilig werden könnte.